



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

Fon 06221-164841
Fax 06221- 7192352

bund.rhein-neckar-odenwald@bund.net
www.bund.net/rhein-neckar-odenwald

BUND Hauptstr. 42 69117 Heidelberg

Stadt Sinsheim
Amt für Stadt- und Flächenentwicklung
Wilhelmstraße 14-18
74889 Sinsheim

Matthias Weyland
Regionalgeschäftsführer

Heidelberg, den 8. März 2011

Zur Fristwahrung zudem per Fax: 07261 / 404-165

3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen / Einwendung des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, hier vertreten durch den Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald, sieht erhebliche Bedenken gegen die Realisierung der vorgelegten Planung sowohl aus formalen als auch aus naturschutzfachlichen und umweltpolitischen Gründen und erhebt daher folgende

Einwendung

gegen die 3. Teilfortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes. Die Planung ist aus Sicht des BUND umfassend abzulehnen.

1. Flächenverbrauch

Der vorliegende Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim - Angelbachtal - Zuzenhausen entspricht nicht den Zielsetzungen und Grundsätzen der Landes- und Raumplanung (§ 4 Raumordnungsgesetz, §4 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 2 (17) NatSchG). Nach den Vorgaben des Umweltplanes Baden-Württemberg, des Landesentwicklungsplanes sowie verbindlichen Absichtserklärungen der Landesregierung („Netto-Null-Flächenverbrauch“) ist es landesplanerische Zielsetzung, Flächeninanspruchnahme und Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Auch das Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs des Umweltministeriums Baden-Württemberg von November 2007 mahnt an, dass es trotz der offenkundigen Vorteile einer Innenentwicklung bisher nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, die Flächennachfrage stärker auf Brachflächen und vorge nutzte Areale im Innenbereich zu konzentrieren. Nach wie vor scheint der Weg auf die „grüne Wiese“ aus Sicht vieler Kommunen und Investoren leichter und schneller zu realisieren, was zu einer schwerwiegenden Ausweitung des Flächenverbrauchs führt. Dieses Vorgehen liegt auch bei der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes vor. Die Teilfortschreibung wird somit vom BUND umfassend abgelehnt, da das Vorhaben irreversibel zum zentralen Problem des Flächenverbrauchs beiträgt.

2. Demographische Entwicklung

Es ist zu kritisieren, dass bei dem Projekt die jüngsten Erfahrungen zur Bevölkerungsentwicklung in grob fahrlässiger Weise missachtet werden. Diesbezüglich ist unter anderem der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) zu nennen, der für die Metropolregion Rhein-Neckar im aktuellen Bevölkerungsgutachten von einem Bevölkerungsrückgang ausgeht. In diesem Zusammenhang ist für den BUND fraglich, inwieweit der Grundsatz beachtet wurde, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zum anderen, inwiefern überhaupt die Notwendigkeit einer Ausweitung der Versorgungsmöglichkeiten in Angelbachtal besteht. Hier wird auf die Hinweise des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 01.01.2009 verwiesen, die eine Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB fordern.

3. Naturschutz

3.1 Auenlandschaft

Die Auenlandschaft wird, auch mit einem zehn Meter breiten Schutzstreifen, der der Planung nach nicht einmal umfassend eingerichtet werden soll, durch die Ansiedlung eines Gewerbegebietes erheblich beeinträchtigt. Das Ökosystem „Flussaue“ besteht in einer besonders engen Symbiose zwischen Bach, Vegetation

und Boden. Diese würde durch eine Ausweitung der Bebauungsfläche wesentlich gestört. Dabei wird unter anderem kritisiert, dass die bereits als Biotop ausgewiesene Schutzfläche („besonders geschütztes Biotop gemäß § 32 LnatSchG/ § 30 BnatschG) in ein Ausgleichskonzept eingebunden und zusätzlich aufgewertet werden soll. Ausgleichsmaßnahmen sind besonders dann sinnvoll und gegebenenfalls kompensierend, wenn sie bislang vor allem naturschutzfachlich gering- oder minderwertige Flächen aufwerten. Der Versuch, ein bereits geschütztes und wertvolles Gebiet weiter aufzuwerten und als Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen, ist in unseren Augen nicht akzeptabel.

3.2 Wasser

Aufgrund der Klimaveränderung ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Zunahme von spontanen Starkniederschlägen kommen wird (LUBW 2010/2011, IMK-TRO/KIT 2010), die auch die Überflutungsgefahr in Waldangelbach erhöhen. Somit sind mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßige Ausuferungen zu erwarten. Aus diesem Grund ist der Bach weiträumig von Bebauung, sonstigen Planungen und den sich daraus ergebenden Verhältnissen freizuhalten. Den der Teilfortschreibung zugrunde liegenden Annahmen der Firma Bioplan wird daher widersprochen.

Dabei scheint es zweifelhaft, ob der doch erhebliche Wasserabfluss von 11,56 m³/s abgeführt werden kann. Insbesondere ist nach Auffassung des BUND der geplante Gewässerrandstreifen von zehn Metern Breite als deutlich zu schmal einzustufen. Der BUND fordert daher durchgehend eine deutlich breitere Fläche sowie ebenfalls durchgehend eine naturnähere Gestaltung als Ausgleichsmaßnahme.

3.3 Wildwege

Das von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg von landesweiter und internationaler Bedeutung. Eine Ausweitung der bebauten Fläche, wie sie durch die Teilfortschreibung ermöglicht werden soll, führt zu Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes, so dass die gewünschte Schutzfunktion der ausgewiesenen Wildkorridore beeinträchtigt wird.

3.4 Streng geschützte Tierarten

Anzunehmen ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Lebensraumes der Zauneidechse. Gleiches gilt für eine Reihe streng und besonders geschützter Vogelarten wie Grünspecht, Wendehals, Bergfink und weiterer Brutvogelarten. Insbesondere zu letzterem ist eine weitere Untersuchung nach Auffassung des BUND unerlässlich.

3.5 Böden

Die Böden im Bereich der vorgesehenen Baugebiete besitzen eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit als Kulturpflanzenstandort, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und sonstige Veränderungen sind daher bei der vorliegenden Planung erheblich.

4. Unangemessener Landschaftseingriff in das Tal des Waldangelbachs

Der Eingriff in die Landschaft ist als kritisch einzustufen, da der Auenbereich für sich betrachtet von landschaftlicher Schönheit ist und besondere Bedeutung für das Erscheinungsbild des Ortsrandes hat. Zudem ist der Auenbereich des Tals sinnstiftendes- und namensgebendes Element Angelbachtals und daher ein erhaltens- und schützenswerter Bereich sowohl für die heutige Gemeinde, als auch für zukünftige Generationen. Auch ist zu beachten, dass bereits der nördliche Ortseingang Angelbachtals deutlich durch Gewerbeflächen geprägt ist, so dass die Ansiedlung von weiterem Gewerbe am südlichen Ortseingang die Attraktivität Angelbachs weiter schmälern und der Ort sowohl für die Bevölkerung als auch für Besucher und Gäste von Außerhalb weniger lebens-, besuchs- und besichtigungswert wird.

5. Mangelnde Plausibilität der Bedarfsbegründung

Bei der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht plausibel begründet, warum das Gebiet, das bisher größtenteils als „Schutzbedürftige Bereiche für die Naturschutz- und Landschaftspflege“ sowie als Grünzäsur ausgewiesen war, in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden soll.

Der Hinweis, dass es Ziel der Gemeinde ist, einen Lebensmittelmarkt und Anbieter von anderen Dienstleistungen anzusiedeln ist nach Auffassung des BUND nicht geeignet, um eine Umwertung im Flächennutzungsplan zu rechtfertigen. Auch der Hinweis, dass es innerhalb Angelbachtals eine unausgeglichene Versorgungsstruktur mit Lebensmitteln gibt, ist in unseren Augen nicht zutreffend, finden sich doch zahlreiche Läden im Ortsmittelpunkt. Zudem sind auch die am nördlichen Ortsausgang gelegenen größeren Lebensmittelmärkte von Michelfeld als in zumutbarer Entfernung zu bewerten.

Des Weiteren führt die Ansiedlung von Einkaufsmöglichkeiten an Ortsrändern und auf der „grünen Wiese“ in der Regel zu einer Verarmung des innerörtlichen Angebots und bringt die alteingesessenen und kleineren Läden in eine unerwünschte, scharfe Konkurrenzsituation mit den neu angesiedelten Gewerbetreibenden. Eine solche Konkurrenzsituation führt dazu, dass kleine lokale Ladenbesitzer ihren Standort nicht mehr oder nur unter schwierigen

Bedingungen aufrecht erhalten können. Dies gilt im besonderen Maße, wenn es sich um die Ansiedlung von größeren Verkaufsflächen handelt, wie durch die Planung vorgesehen. Die „Bruttogeschossfläche“ von maximal 1200 Quadratmetern liegt etwas unterhalb der „Großflächigkeit“, entspricht aber ziemlich genau der Standardfläche von Discountern (Lidl, Aldi o.ä.) und ist damit im deutschen Lebensmittelsektor auch bezüglich der Fläche bereits zu den „Großen“ zu zählen.

6. Fehlende Prüfung alternativer Standorte

Des Weiteren wird kritisiert, dass offensichtlich keine alternativen Standorte geprüft wurden. Dies ist jedoch zwingend gemäß BauGB (Anlage 1 zu § 2 (4)) notwendig, um ein möglichst flächenschonendes und ortsintegriertes Vorhaben zu erreichen.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes in der der Teilfortschreibung entspricht damit weder einer ausgewogenen und nachhaltigen Stadtplanung, noch einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Bauflächen unter dem Vorrang der Binnenentwicklung, wie es im Übrigen auch zentrales Anliegen des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ ist, zu dem sich Land, Regionalverbände, Kommunen und Wirtschaft bekennen. Dies stellte auch das Regierungspräsidium unter anderem 2005 fest: „Die Neuausweisung von Gewerbeflächen liegt erheblich über dem vom Regierungspräsidium ermittelten Bedarf.“ Landespolitisches Ziel ist es damit, flächenschonend brachliegende Gelände im innerörtlichen Bereich der Neubebauung von Außengelände vorzuziehen, sofern tatsächlich Bedarf besteht.

7. Formale Fehler

Der BUND kritisiert die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans. Aufgrund des nötigen Zielabweichungsverfahrens ist offensichtlich besondere Sorgfalt und eine umfassende Abwägung aller Tatsachen vorauszusetzen. Dabei erschweren die nur vier Tage auseinander liegenden Einspruchsfristen eine umfassende Beteiligung und einen ergebnisoffenen Verfahrensablauf. Es besteht zumindest die Gefahr, dass hier Entscheidungen an der Öffentlichkeit vorbei und in besonderer Geschwindigkeit gefällt werden sollen. Dieses Vorgehen verwundert in der heutigen Zeit umso mehr, als für Behörden und Politik nach diversen aktuellen Bürgerprotesten der Bedarf nach einer entsprechend frühzeitigen Beteiligung sichtbar geworden ist.

Ferner sind die entsprechenden Umweltverbände, etwa der BUND, zumindest unseres Wissens nach nicht am Verfahren beteiligt worden, obwohl der Aufgabenbereich der Naturschutzverbände von der Zulassung der Zielabweichung

eindeutig berührt ist (vgl. Landesplanungsgesetz § 24 Zielabweichungsverfahren, welches besagt, dass [...] die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen [sind], wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.“)

8. Verstoß gegen das kommunale Sparsamkeitsgebot

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kommt nach Ansicht des BUND ferner einem Verstoß gegen zwingende Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gleich. In Zeiten schlechter Haushaltslagen sind die Kommunen zur Sparsamkeit gezwungen. Dies gilt umso mehr angesichts der durch die Steuerschätzung des Bundes und der Länder gerade für Baden-Württemberg prognostizierten dramatischen Einbrüche im Aufkommen der Gewerbesteuer sowie der vorgelegten Entwürfe für ein vollständiges Neuverschuldungsverbot für die Länder (Art. 109, 109a GG n.F.). Die Ausweisung eines neuen Baugebietes erfordert von der Kommune erhebliche Vorleistungen als auch spätere Folgekosten, die sich in der Regel nicht umfassend auf die Bürger übertragen lassen.

Aus den dargelegten weitreichenden Gründen ist die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfassend abzulehnen. Weitere Ergänzungen und Konkretisierungen der Einwände im laufenden Verfahren behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Weyland,
Regionalgeschäftsführer

Matthias Weyland

